

**Änderung der Betriebssatzung
Eigenbetrieb Wohnungswirtschaft Biberach
vom 23. Dezember 2005**

(zuletzt geändert am 25. Juli 2012)

Aufgrund von § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Biberach am 24. Juli 2017 folgende Änderung der Betriebssatzung beschlossen:

I. Änderungen der Betriebssatzung

1. § 3 erhält folgende neue Fassung:

§ 3 Absatz 1 Organe des Eigenbetriebs

Organe des Eigenbetriebs sind

- Die Betriebsleitung
- Der Gemeinderat
- Der Betriebsausschuss
- Der Oberbürgermeister

§ 3 Absatz 2 wird gestrichen.

2. § 5 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister, den Betriebsausschuss und den Gemeinderat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten.

3. Es wird ein neuer § 6a eingefügt:

§ 6a Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird ein beratender Betriebsausschuss gebildet.

(2) Die Funktion des Betriebsausschusses übernimmt der Hauptausschuss der Stadt Biberach.

(3) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten sind.

(4) Für den Vorsitz und den Geschäftsgang des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Gemeinderats der Stadt Biberach entsprechend.

II. Inkrafttreten

Diese Änderung der Betriebssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Biberach, den 25. Juli 2017

Roland Wersch
Betriebsleiter